

Lars Leuschner

Die Zulässigkeit vertraglicher Haftungsbeschränkungen in Deutschland und Polen

I. Einführung

Deutschland und Polen sind wichtige Handelspartner. In den letzten Jahren machte der Handel mit Deutschland jeweils knapp ein Viertel des gesamten polnischen Außenhandels aus.¹ Umgekehrt zählt Polen seit Jahren zu den zehn wichtigsten deutschen Handelspartnern und ist zuletzt sogar zum wichtigsten Handelspartner in Osteuropa aufgestiegen.² Aufgrund der erheblichen Bedeutung der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen lohnt sich der Blick auf die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechender Geschäftsabschlüsse. Auch wenn die Parteien die Möglichkeit haben, das Recht eines Drittstaates zu wählen, liegt es nahe, dass sie sich entweder für das deutsche oder das polnische Recht entscheiden und ihre Rechtswahl davon abhängig machen, welche der beiden Rechtsordnungen den Interessen beider Parteien am ehesten gerecht wird. Im Fokus der Rechtsvergleichung kann hierbei allerdings nicht das dispositive Recht oder das zugunsten von Verbrauchern geschaffene halbzwangende Recht stehen. Weil im unternehmerischen Rechtsverkehr die Parteien üblicherweise sämtliche relevanten Aspekte in umfangreichen Vertragswerken (oftmals basierend auf internationalen Branchenstandards) regeln, kommt es vielmehr entscheidend darauf an, welche Rechtsordnung das Vereinbarte am ehesten respektiert.

Angesprochen ist insoweit die Frage, welche Grenzen der Vertragsfreiheit im deutschen und im polnischen Recht gesetzt sind. Weil ein umfassender Vergleich der jeweiligen Grenzen der Vertragsfreiheit zu weit führen und auch wenig konkrete Ergebnisse hervorbringen würde, bietet es sich an, die Betrachtung exemplarisch auf den in der unternehmerischen Praxis wohl wichtigsten Ausschnitt, die Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungen, zu richten. Unabhängig von der Frage der Rechtswahl sind Regelungsunterschiede in diesem Bereich noch unter einem anderen Aspekt von Interesse. Setzt beispielsweise ein deutsches Unternehmen ein polnisches Unternehmen oder einen polnischen Zulieferer ein und unterliegt der Vertrag polnischem Recht, entscheidet dieses darüber, in welchem Umfang eine zu Gunsten des polnischen Unternehmens vereinbarte Haftungsbeschränkung wirksam ist. Erweist sich das polnische Recht insoweit als liberaler als das deutsche Recht, kann dies dazu führen, dass das deutsche Unternehmen nicht in der Lage ist, diese Haftungsbeschränkung durch einen mit einem inländischen Kunden nach deutschem Recht geschlossenen Vertrag vollständig „weiterzureichen“. Das kann zur Folge haben, dass das deutsche Unternehmen wegen eines Umstands, den der polnische Vertragspartner zu vertreten hat, diesem gegenüber keine Ersatzansprüche geltend machen kann, während es sich seinem Kunden gegenüber diesen Umstand zurechnen lassen muss, und in der Folge Haftungsansprüchen ausgesetzt ist.³ Die Gefahr solcher „Haftungsfallen“ kann im Extremfall zu einem Hemmnis für den Abschluss grenzüberschreitender Verträge werden.

¹ Główny Urząd Statystyczny (Central Statistical Office of Poland), (Hrsg.), Rocznik Statystyczny (Statistical Yearbook) 2015, S. 560, Tab. 1 (482) bzw. S. 564, Tab. 6 (487).

² Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2015, Wiesbaden 2015, S. 413, Tab. 16.0 bzw. S. 415, Tab. 16.2.1.

³ S. Beschreibung dieses Phänomens in der Stellungnahme des Deutscher Anwaltverein e. V., AnwBI 2012, 402, 404 f.

II. Deutschland

1. Allgemeine Regelungen

Die allgemeinen Regelungen im ersten Abschnitt des zweiten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 241 ff. BGB) gewähren den Parteien erhebliche Spielräume bei der Vereinbarung von Haftungsausschlüssen und Haftungsbeschränkungen. Indem § 276 Abs. 3 BGB anordnet, dass die Haftung für Vorsatz im Voraus nicht abbedungen werden kann, lässt die Norm im Umkehrschluss erkennen, dass ein Ausschluss der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit grundsätzlich möglich ist. Diese Spielräume werden durch § 278 S. 2 BGB noch einmal erweitert, der die Unanwendbarkeit von § 276 Abs. 3 BGB in Bezug auf die Haftung für Dritte anordnet. Insbesondere die Haftung für Erfüllungsgehilfen kann hiernach grundsätzlich selbst für vorsätzliches Handeln ausgeschlossen werden.

2. Beschränkungen der §§ 305 ff. BGB

Bereits das Reichsgericht hat jedoch aufgezeigt, dass auch Haftungsbeschränkungen, die sich innerhalb der skizzierten Grenzen halten, unter Umständen unwirksam sein können.⁴ Das gilt auch für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmen, dem im Rahmen der Rechtsprechungsentwicklung sogar eine deutlich größere Bedeutung zukommt als Verbraucherverträgen. Die vom Reichsgericht begonnene Rechtsprechungsentwicklung wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) fortgesetzt und hatte maßgeblichen Einfluss auf den Inhalt des am 1. April 1977 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG), welches mit der Schuldrechtsmodernisierung im Jahr 2002 in die §§ 305 ff. BGB überführt wurde. Auch wenn die darin enthaltenen Regelungen nicht alle auf den unternehmerischen Rechtsverkehr anwendbar sind (vgl. § 310 Abs. 1 S. 1 BGB), hat der BGH auf ihrer Grundlage seine Rechtsprechung zu den Grenzen zulässiger Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in Verträgen zwischen Unternehmen weiter ausgebaut.

a) Anwendungsbereich der AGB-Kontrolle

Die Beschränkungen der §§ 305 ff. BGB sind deshalb so bedeutsam, weil davon auszugehen ist, dass in der Praxis die ganz überwiegende Anzahl auch der zwischen Unternehmen abgeschlossenen Verträge ganz oder zumindest überwiegend in ihren Anwendungsbereich fallen.⁵ Hintergrund ist, dass die Rechtsprechung die in § 305 Abs. 1 BGB enthaltene Definition der Allgemeinen Geschäftsbedingung recht extensiv auslegt.⁶ So lässt es der BGH für die Mehrfachverwendungsabsicht genügen, dass die Vertragsbestimmung von einem Dritten für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert wurde⁷ oder auch nur branchenüblich ist.⁸ Diese Voraussetzungen liegen in der Praxis, in der die Nutzung von Mustern und Textbausteinen üblich ist, nahezu immer vor.

⁴ RGZ 62, 264, 266; 102, 396, 397; 103, 82, 84; 106, 386, 388; 115, 218, 219 f.

⁵ Näher Leuschner, NJW 2016, 1222 f.

⁶ Ausführlich Brandhoff, Abschied vom Individualvertrag?, 2011, passim.

⁷ Statt vieler BGH WM 2006, 247, 249; NJW 1991, 843.

⁸ BGH ZIP 2005, 1604.

Eine Kontrollfreiheit kommt daher typischerweise nur in Betracht, wenn es gelingt nachzuweisen, dass die fragliche Klausel als Individualvereinbarung im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB dem Anwendungsbereich der AGB-Kontrolle entzogen ist. Die von der Rechtsprechung an das insoweit maßgebliche Merkmal des „Aushandelns“ gestellten Anforderungen sind aber wiederum so hoch, dass sie sich in der Praxis kaum erfüllen lassen. Verlangt wird, dass der Verwender den „gesetzesfremden Kerngehalt ernsthaft zur Disposition stellt“ und dem Kunden die reale Möglichkeit einräumt, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zu beeinflussen.⁹ Nimmt man das beim Wort, würde das im Fall der Haftungsbeschränkung bedeuten, dass der durch sie begünstigte Verwender grundsätzlich bereit sein müsste, auch eine umfassende Haftung nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB einzugehen. Da aber eine Risikobegrenzung in den meisten Bereichen der Wirtschaft üblich ist, kommt ein solches Angebot kaum ernsthaft in Betracht.¹⁰ In der Folge ist davon auszugehen, dass der ganz überwiegende Teil der in der Praxis vereinbarten Haftungsbeschränkungen der AGB-Kontrolle unterliegt.

b) Freizeichnungsverbote

Nach ständiger Rechtsprechung beinhalten die §§ 307 ff. BGB vier Freizeichnungsverbote, die allesamt auch im unternehmerischen Rechtsverkehr zu beachten sind.

aa) Körper- und Gesundheitsschäden

Zunächst hat der BGH klargestellt, dass das Regelungsanliegen des § 309 Nr. 7a BGB auch im unternehmerischen Rechtsverkehr zu beachten ist und ein Ausschluss der Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden daher nicht in Betracht komme.¹¹ Der bezeichnete Schutz besonders wichtiger persönlicher Rechtsgüter lasse keinen Raum für eine Differenzierung zwischen Unternehmern und Verbrauchern.¹²

bb) Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten)

Das Freizeichnungsverbot für wesentliche Vertragspflichten knüpft an die vor Inkrafttreten des AGBG entwickelte, in Teilen bereits auf das Reichsgericht zurückgehende Kardinalpflicht-Rechtsprechung an.¹³ Hiernach ist die Haftung für Verpflichtungen, deren Beachtung erst die Voraussetzung für eine korrekte Vertragserfüllung schaffen, grundsätzlich nicht beschränkbar.¹⁴ Im Zusammenhang mit der Schaffung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG¹⁵ (heute: § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB) hat der Gesetzgeber ausdrücklich auf diese

⁹ Zuletzt u.a. BGH ZfBR 2016, 40 Rz. 25 f.; NJW 2013, 856 Rz. 10.

¹⁰ *Graf von Westphalen*, ZIP 2015, 1316, 1326: „[W]eltfremd“.

¹¹ BGH NJW 2007, 3774, 3775 (= BGHZ 174, 1); dem folgend OLG Karlsruhe, NJW-RR 2009, 1322, 1323.

¹² BGH NJW 2007, 3774, 3775 (= BGHZ 174, 1).

¹³ RGZ 106, 386, 388; BGH NJW 1956, 1065, 1066; NJW 1963, 99, 100 (= BGHZ 38, 183); MDR 1966, 914; WM 1969, 561 VersR 1973, 1060, 1062; NJW 1973, 2107, 2108; MDR 1976, 29, 30; MDR 1976, 29, 30; NJW 1968, 1567, 1568 (= BGHZ 49, 356); NJW 1976, 672, 673 (= BGHZ 65, 364).

¹⁴ BGH VersR 1973, 1060, 1062; NJW 1973, 2107, 2108.

¹⁵ Im ursprünglichen Entwurf § 7 Abs. 2 Nr. 2 AGBG-E.

Rechtsprechung Bezug genommen.¹⁶ Der Begriff der „Kardinalpflicht“ wurde in der Zeit nach Inkrafttreten des AGBG lediglich nach und nach durch den der „wesentlichen (Vertrags-)Pflicht“ ergänzt bzw. ersetzt.¹⁷ Da § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB unterschiedslos sowohl auf den Geschäftsverkehr mit Unternehmern als auch mit Verbrauchern Anwendung findet, spielt die entsprechende Differenzierung in der Rechtsprechung keine grundsätzliche Rolle.

In der Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Anhaltspunkte dafür, wann eine Vertragspflicht als „wesentlich“ zu qualifizieren ist.¹⁸ Verbreitet ist die am Wortlaut des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB angelehnte Formulierung, die Pflicht müsse von besonderer Bedeutung für die Erreichung des Vertragszwecks sein.¹⁹ Teilweise wird aber auch mit Blick auf den Gesetzeswortlaut betont, die Gefährdung des Erreichens des Vertragszwecks sei ein zusätzliches von der Wesentlichkeit der Vertragspflicht zu unterscheidendes Merkmal.²⁰ In Anknüpfung an die ältere Rechtsprechung lautet eine andere Umschreibung, es müsse sich um eine Pflicht handeln, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.²¹ Eine Entscheidung des BGH zu einem Lagervertrag deutet an, dass vertragliche Hauptleistungspflichten stets wesentlich sind.²² Konsequenz der Qualifikation einer Vertragspflicht als „wesentlich“ ist, dass die Haftung für deren Verletzung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Relevant ist dies vor allem für die Konstellation der leichten Fahrlässigkeit.²³ Möglich soll lediglich eine Haftungsbeschränkung sein, die jedoch die Ersatzfähigkeit des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens unberührt lassen muss.²⁴

¹⁶ BT-Drucks. 7/3919, S. 23.

¹⁷ Vgl. u. a. OLG Hamburg, VersR 1985, 57, 58 (Kardinalpflicht); BGH NJW 1985, 623, 627 (= BGHZ 93, 29) (wesentliche Pflichten); NJW-RR 1986, 271, 272 (wesentliche Vertragspflichten); NJW 1985, 2258, 2261 (= BGHZ 95, 170) (Kardinalpflichten); NJW-RR 1988, 559, 561 (wesentliche Pflicht); NJW 1990, 255 (= BGHZ 108, 348) (Kardinalpflicht); NJW 1991, 2630, 2623 (wesentliche Pflicht); NJW 1992, 2016, 2017 (wesentliche Pflichten, sog. Kardinalpflichten); NJW 1993, 335 (wesentliche Pflichten); NJW 1999, 1031, 1032 (Kardinalpflicht).

¹⁸ Aus der Literatur ausführlich *Fuchs* in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl. 2016, § 307 Rn. 287 ff. m. w. N.

¹⁹ BGH NJW 1985, 914, 916; ähnliche Formulierung in BGH TranspR 2002, 448, 450; NJW 1993, 335; NJW-RR 2001, 342, 343.

²⁰ BGH NJW 1988, 1785, 1787 (= BGHZ 103, 316); NJW 2001, 292, 302 (= BGHZ 145, 203); für AGB gegenüber Verbrauchern auch BGH NJW 1990, 761, 764.

²¹ U. a. BGH NJW 1985, 3016, 3018; TranspR 2002, 448, 450; NJW-RR 1996, 783, 788.

²² BGH NJW 1984, 1350, 1351 (= BGHZ 89, 363), für die Verpflichtung des Lagerhalters, das eingelagerte Lebensmittel einzufrieren und gekühlt zu lagern. Siehe auch BGH NJW 1993, 335; NJW-RR 1996, 783, 788. Das entspricht auch der ganz herrschenden Lehre, statt vieler *Fuchs*, Fn. 18, § 307 Rn. 274 m. w. N.

²³ BGH NJW 1994, 1060, 1063 (= BGHZ 124, 351); NJW-RR 2001, 342, 343; TranspR 2002, 448, 450; NJW 1993, 335. Allerdings hat der BGH auch die Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses für grob fahrlässige Pflichtverletzungen zum Teil auf die Kardinalpflichten-Rechtsprechung gestützt und konnte auf diese Weise der Frage ausweichen, ob ein Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit im unternehmerischen Rechtsverkehr grundsätzlich ausgeschlossen ist (u. a. BGH NJW 1984, 1350, 1351 (= BGHZ 89, 363); NJW 1985, 914, 916).

²⁴ Hierzu sogleich unter dd).

cc) Grobe Fahrlässigkeit

Das bereits vor Inkrafttreten des AGBG aus § 242 BGB in Bezug auf den unternehmerischen Rechtsverkehr entwickelte Verbot der Freizeichnung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verwenders und seiner leitenden Angestellten²⁵ wurde vom BGH auch nach Inkrafttreten des AGBG nicht grundsätzlich infrage gestellt.²⁶ Nicht vollständig geklärt war lange Zeit jedoch, ob das Freizeichnungsverbot für grobe Fahrlässigkeit auch bezüglich der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen gilt. Der Sache nach geht es insoweit um die Frage, ob § 309 Nr. 7b BGB, der das Freizeichnungsverbot für grobe Fahrlässigkeit auch auf Erfüllungsgehilfen erstreckt, im unternehmerischen Rechtsverkehr eine Indizwirkung entfaltet. Nachdem der BGH die Erstreckung des Freizeichnungsverbots für grobe Fahrlässigkeit auf einfache Erfüllungsgehilfen zunächst in einer Reihe von Entscheidungen offen ließ,²⁷ hat er sie in einem Urteil aus dem Jahr 2007 der Sache nach bejaht.²⁸ Unter Berufung auf § 310 Abs. 1 S. 2 BGB betonte der Senat, dass bei der Inhaltskontrolle im unternehmerischen Verkehr die in den Klauselverboten zum Ausdruck kommenden Wertungen berücksichtigt werden sollen, soweit sie übertragbar sind. Konkret für § 309 Nr. 7b BGB wurde die Übertragbarkeit ausdrücklich bejaht.²⁹ Auch wenn der Senat nicht explizit zwischen der Haftung des Verwenders (und seinen leitenden Angestellten) einerseits und einfachen Erfüllungsgehilfen andererseits unterscheidet, impliziert die Argumentation, dass das Freizeichnungsverbot für grobe Fahrlässigkeit auch für Letztere gilt.

dd) Vertragstypische Schäden

Neben dem vollständigen Haftungsausschluss hat sich die Rechtsprechung vielfach auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, inwieweit Schadensersatzansprüche durch die Vereinbarung von Haftungshöchstsummen oder den Ausschluss bestimmter Schadenspositionen (Folgeschäden, entgangener Gewinn) beschränkt werden können. Generelle Haftungsbeschränkungen ohne Differenzierung nach dem in Betracht kommenden Personenkreis oder dem in Betracht kommenden Verschuldensgrad werden als unwirksam erachtet, weil durch sie in unzulässiger Weise auch die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Organen und leitenden Angestellten eingeschränkt werde.³⁰ Insoweit soll es dann auch nicht darauf ankommen, ob der verbleibende Ersatzan-

²⁵ BGH NJW 1956, 908 (= BGHZ 20, 164); bestätigt im BGH NJW 1962, 1195; NJW 1963, 99 (= BGHZ 38, 183); in BGH MDR 1962, 114, 115 hat es das Gericht offen gelassen, ob anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn (trotz grober Fahrlässigkeit) Versicherungsschutz gewährt worden wäre. Vgl. auch OLG München NJW 1955, 1319 ff. Zuvor bereits RGZ 20, 115, 116; 25, 104, 107.

²⁶ Vgl. u. a. BGH NJW 1984, 1350 (= BGHZ 89, 363); NJW 1999, 1031, 1032; NJW-RR 1988, 1437, 1438; NJW-RR 1996, 783, 788; NJW-RR 1989, 992 f.; BGH NJW 1985, 2258, 2261 (= BGHZ 95, 170). Eine Ausnahme blieb die Haftungsersetzung durch Versicherung im Rahmen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), sofern eine tatsächliche Deckung vorlag, vgl. BGH MDR 1982, 113.

²⁷ BGH NJW 1985, 914, 915; NJW 1984, 1350, 1351 (= BGHZ 89, 363); NJW 1985, 2258, 2261 (= BGHZ 95, 170)] vgl. auch OLG Frankfurt ZIP 1984, 976 f.; zum Meinungsbild in der Literatur *Schwab*, AGB-Recht, 2. Aufl. 2014, Rn. 923 mit Fn. 247.

²⁸ BGH NJW 2007, 3774, 3775 (= BGHZ 174, 1).

²⁹ A. a. O.

³⁰ BGH NJW-RR 1998, 1426, 1429; NJW 1999, 1031, 1032; NJW 1999, 1031, 1032; OLG Düsseldorf, VersR 1991, 240; für vertragswesentliche Pflichten auch BGH NJW-RR 1989, 953, 955.

spruch den vorhersehbaren Schaden umfasst³¹ oder der Schaden versicherungsmäßig abgedeckt ist.³²

Haftungsbeschränkungen, die lediglich die Haftung für einfache Fahrlässigkeit betreffen, sind demgegenüber grundsätzlich in AGB möglich. Sofern sie allerdings auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten umfassen, setzt ihre Wirksamkeit nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass die Ersatzfähigkeit „vertragstypischer, vorhersehbarer Schäden“ gewährleistet bleibt.³³ Hintergrund dieser „Vorhersehbarkeitsformel“ ist die auf der Kardinalpflichten-Rechtsprechung aufbauende Annahme, eine weitergehende Beschränkung würde die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und verstöße daher gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB.³⁴ Das Freizeichnungsverbot für vertragstypische Schäden ist hiernach systematisch ein Unterfall des Freizeichnungsverbots für wesentliche Vertragspflichten.³⁵ Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die auf Grundlage der „Vorhersehbarkeitsformel“ bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten äußerst gering sind. Da auf Grundlage der herrschenden Adäquanztheorie besonders ungewöhnliche Schadensverläufe ohnehin den haftungsbegründenden Zurechnungszusammenhang ausschließen,³⁶ dürfte eine vertragliche Begrenzung der Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden kaum (zusätzliche) Wirkung entfalten.³⁷

3. Verbot der geltungserhaltenden Reduktion

Verschärft werden die Restriktionen zusätzlich dadurch, dass nach ständiger Rechtsprechung im Bereich der AGB-Kontrolle auch im unternehmerischen Rechtsverkehr ein Verbot der geltungserhaltenden Reduktion gilt.³⁸ Jeder Verstoß gegen die zuvor skizzierten Freizeichnungsverbote zieht hiernach grundsätzlich die Unwirksamkeit der Haftungsbeschränkung als Ganzes nach sich.³⁹

III. Polen

1. Einführung

Für die Inhaltskontrolle von Verträgen des unternehmerischen Rechtsverkehrs sind im polnischen Recht primär die allgemeinen Regelungen der Art. 58 § 2, Art. 353¹ und Art. 473 § 2 des polnischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) einschlägig.

³¹ BGH NJW 1999, 1031, 1032.

³² BGH NJW 1999, 1031, 1032; NJW-RR 1989, 953, 956.

³³ BGH NJW 1985, 3016, 3018 (typisch, vorhersehbar); NJW 1993, 335, 336 (vertragstypisch, vorhersehbar); NJW 1984, 1350, (= BGHZ 89, 363) (vorhersehbar); OLG Celle BauR 2014, 134; OLG Hamm, VersR 2005, 1074, 1077; BGH NJW 1993, 335, 336; NJW 1999, 1031, 1032; NJW-RR 2006, 267, 269 (voraussehbar). Das Freizeichnungsverbot für vertragstypische Schäden ist hiernach systematisch nur ein Unterfall des Freizeichnungsverbots für wesentliche Vertragspflichten (hierzu zuvor unter b) bb)).

³⁴ BGH NJW 1993, 335, 336.

³⁵ Siehe oben unter b) bb)).

³⁶ BGH NJW-RR 1998, 138, 140; NJW 2005, 1420, 1421.

³⁷ So auch die Einschätzung von *Paulusch*, DWiR 1992, 182, 189.

³⁸ Grundlegend BGH NJW 1982, 2309, 2310 (= BGHZ 84, 109).

³⁹ Statt vieler BGH NJW 1996, 1407 f.; NJW-RR 2001, 342, 343.

Zwar existieren darüber hinaus in den Art. 384 ff. ZGB auch speziell auf „Vertragsmuster“ zugeschnittene Regelungen. Diese finden jedoch in erster Linie auf Verbraucherverträge Anwendung und haben für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmen nur eine untergeordnete Bedeutung.

2. Allgemeine Regelungen

a) Generelle Grenzen der Vertragsfreiheit in Art. 58 § 2 und Art. 353¹ ZGB

Art. 353¹ ZGB betont, dass die Parteien ihre Rechtsverhältnisse grundsätzlich nach ihrem freien Willen gestalten können. Von dem auf diese Weise konstituierten Grundsatz der Vertragsfreiheit werden auch die Vereinbarungen von Haftungsausschlüssen und Haftungsbeschränkungen erfasst.⁴⁰ Generelle Grenzen der Vertragsfreiheit folgen jedoch aus Art. 58 § 2 ZGB sowie auch aus Art. 353¹ ZGB selbst, die jeweils besagen, dass Rechtsgeschäfte nicht den Grundsätzen des „gesellschaftlichen Zusammenlebens“ widersprechen dürfen.⁴¹ Beide Regelungen greifen unabhängig davon ein, ob die vertragliche Vereinbarung Bestandteil vorformulierter Klauseln ist oder individuell ausgehandelt wurde. Gleichwohl besteht in der Rechtsprechung die Tendenz, bei der Inhaltskontrolle strengere Maßstäbe anzulegen, wenn eine Vereinbarung vorformuliert wurde.⁴²

Welche inhaltlichen Vorgaben aus den Grundsätzen des „gesellschaftlichen Zusammenlebens“ für die Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen folgen, lässt sich schwer abschätzen. Einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung existiert kaum. Bekannt ist lediglich ein Urteil aus dem Jahr 1972, in dem der Oberste Gerichtshof (OGH) entschieden hat, dass der Ausschluss der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit im Einzelfall gegen Art. 58 § 2 ZGB verstoßen und damit unwirksam sein kann.⁴³ Im Zusammenhang mit Art. 353¹ ZGB ist anerkannt, dass ein Verhandlungsungleichgewicht der am Vertragsschluss Beteiligten einen Verstoß begründen kann.⁴⁴ Auch wenn ein solches Ungleichgewicht eher bei Verbraucherträgen vermutet wird,⁴⁵ kommt es auch zwischen Unternehmen in Betracht.⁴⁶

⁴⁰ Siehe auch Urteil des Obersten Gerichts vom 27.06.2003, IV CKN 300/01; *Rzetecka-Gil*, Komentarz do art. 473 kodeksu cywilnego, Nb. 1; *Superson-Polowiec*, Ustawowe ograniczenia swobody kształtowania umownych klauzul ograniczających odpowiedzialność odszkodowawczą in: *Gnela, Ustawowe ograniczenia swobody umów*, Wolters Kluwer 2010.

⁴¹ Ausführlich *Trzaskowski*, Granice swobody kształtowania treści i celu umów obligacyjnych. Art. 353 (1) K. C., *Zakamycze* 2005, 391 ff.; *Machnikowski*, Swoboda umów według art. 353 (1) KC. Konstrukcja prawa, 2005, 252 ff.

⁴² Beschluss des OGH, III CZP 15/91, OSNCP 1992 Nr. 1, Pos. 1, OSP 1992 Nr. 2, Pos. 32; auch Beschluss des OGH, III CZP 50/92; s. auch *Pfeiffer* in: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer*, 2013, 6. Aufl., Einl. Rn. 80 Fn. 189.

⁴³ Urteil des OGH II CR 72/71 vom 17.2.1972, LEX Nr. 7062.

⁴⁴ Urteil des OGH IV CSK 658/12 vom 23.5.2013, LEX Nr. 1365724; Urteil des OGH IV CSK 478/07 vom 18.3.2008, LEX Nr. 371531; Urteil des OGH I CR 602/74 vom 12.11.1974, OSP 1976/7-8/143.

⁴⁵ Vgl. *Safjan*, Komentarz do art. 353 (1) (in): *Pietrzynowski* (Hrsg.), Kodeks cywilny, Komentarz do artykułów 1–449, Band I, 2009, Nb. 19; *Harlacz*, Die Bedeutung Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Handelsverkehr zwischen Deutschland und Polen nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union, *JWV* 2012, 205.

⁴⁶ *Trzaskowski*, Granice swobody kształtowania treści i celu umów obligacyjnych. Art. 353 (1) K.C., *Zakamycze* 2005, 458 f.

b) Vorsätzlich zugefügter Schaden (Art. 473 § 2 ZGB)

Eine speziell auf Haftungsbeschränkungen zugeschnittene Grenze der Vertragsfreiheit findet sich in Art. 473 § 2 ZGB, der es verbietet, die Verantwortung für vorsätzlich zugefügte Schäden auszuschließen. Die Regelung erfasst auch die Haftung wegen vorsätzlich⁴⁷ Handelns von Erfüllungsgehilfen.⁴⁷

c) Folgen unzulässiger Haftungsbeschränkungen

Gemäß Art. 58 § 1 ZBO ist ein Rechtsgeschäft, das dem Gesetz widerspricht, nichtig. Art. 58 § 3 ZGB ordnet jedoch an, dass die Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel im Zweifel nicht zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages führt. Ob darüber hinaus eine geltungserhaltende Reduktion einzelner Regelungen stattfindet, ist nicht ganz klar. Zumindest für unangemessen hohe Vertragszinsen hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit eine solche Reduktion vorgenommen.⁴⁸

d) Summenmäßige Haftungsbeschränkungen

Explizite Aussagen zur Zulässigkeit summenmäßiger Haftungsbeschränkungen finden sich im polnischen Recht nicht. Ebenso existiert diesbezüglich soweit ersichtlich keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Gewisse Rückschlüsse lassen sich jedoch aus den Regelungen des Art. 484 § 1 S. 2 ZGB zu Vertragsstrafen und des Art. 394 § 1 ZGB zur Draufgabe ziehen.

Art. 484 § 1 S. 2 ZGB bestimmt, dass wenn für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, es dem Gläubiger verwehrt ist, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Zwar lässt die Regelung eine abweichende Vereinbarung ausdrücklich zu (Art. 484 § 1 S. 2 a. E. ZGB). Doch lässt sich ihr die Wertung entnehmen, dass summenmäßige Haftungsbeschränkungen – jedenfalls in Form von Vertragsstrafen – zulässig sind. Abweichendes soll wegen Art. 473 § 2 ZGB nur gelten, wenn der Schuldner vorsätzlich handelte. In diesem Fall kann der Gläubiger auch einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz verlangen.⁴⁹

Eine ähnliche Wertung enthält Art. 394 § 1 ZGB für die Vereinbarung von Draufgaben. Kommt es zum Rücktritt wegen Nichterfüllung, kann der Gläubiger (verschuldensabhängig und ohne Nachweis des konkreten Schadens) den doppelten Betrag der Draufgabe verlangen. Im Gegenzug ist es ihm jedoch verwehrt, einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen.⁵⁰

⁴⁷ Urteil des Berufungsgerichts in Danzig I ACr 822/96 vom 25.10.1996, OSA 1997, Nr. 10, Pos. 58.

⁴⁸ Urteil des OGH II CR 72/71 vom 17.2.1972, LEX Nr. 7062. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass Art. 359 § 2² ZGB die geltungserhaltende Reduktion für Zinsen gesetzlich vorschreibt und es daher des im Urteil vorgenommenen Rückgriffs auf Art. 58 § 3 ZGB nicht bedarf hätte.

⁴⁹ Wyrok Sądu Najwyższego – Izba Cywilna z dnia 11 stycznia 2008 r.V CSK 362/07 (Urteil des OGH vom 11. Jan. 2008).

⁵⁰ Weitergehender Schadensersatz kann jedoch verlangt werden, sofern der Gläubiger nicht von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht (Beschluss des OGH III CZP 39/09 vom 25. Juni 2009, OSNC 2010, Nr. 2, Pos. 25).

3. Inhaltskontrolle von Vertragsmustern (Art. 384 ff. ZGB)

Die Art. 384 ff. ZGB enthalten Sonderregelungen für vertragliche Bedingungen, die in „Vertragsmustern“ enthalten sind. Eine gesetzliche Definition des Begriffs des „Vertragsmusters“ findet sich nicht. Art. 384 § 1 ZGB nennt als Anwendungsfälle lediglich beispielhaft „allgemeine Vertragsbedingungen, Musterverträge und Reglements.“ Nach einer Einschätzung in der Literatur soll der polnische Begriff des Vertragsmusters hier-nach im Wesentlichen dem Begriff der deutschen allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.⁵¹

a) Unanwendbarkeit auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr

Die Art. 384 ff. ZGB sehen sowohl eine Inhaltskontrolle auf Grundlage einer Generalklausel (Art. 385¹ § 1 ZGB: Maßstab der guten Sitten) als auch konkrete Klauselverbote (Art. 385³ Nr. 1–23 ZGB) vor. Der Anwendungsbereich der genannten Regelung ist jedoch ausdrücklich auf Verbraucherverträge beschränkt. Eine entsprechende Anwendung der Regelung auf den unternehmerischen Rechtsverkehr wird vereinzelt diskutiert,⁵² ist aber von der Rechtsprechung bisher nicht in Betracht gezogen worden.⁵³

b) Ausnahme für Versicherungsverträge

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtanwendung der zuvor beschriebenen Inhaltskontrolle gilt gemäß Art. 805 § 4 ZGB für Versicherungsverträge. Unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person handelt, findet eine Inhaltskontrolle auf Grundlage der Art. 385¹–385³ ZGB auch dann statt, wenn dieser den Vertrag als Unternehmer abschließt.

c) Einbeziehungskontrolle als „indirekte Inhaltskontrolle“?

Auch auf den unternehmerischen Rechtsverkehr anwendbar ist die Regelung des Art. 384 § 1 ZGB, wonach allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn sie der Gegenseite beim Vertragsschluss ausgehändigt worden sind.⁵⁴ Ob sich hierauf eine indirekte Inhaltskontrolle stützen lässt,⁵⁵ erscheint jedoch zweifelhaft. Letztlich kann der Verwender der Bedingungen deren Wirksamkeit dadurch sicherstellen, dass er die Gegenseite ausdrücklich auf die Klauseln hinweist.

⁵¹ Vgl. *Pfeiffer* in: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer*, 2013, 6. Aufl., Einl. Rn. 79.

⁵² *Zoll*, Komentar zu art. 109 (in:) *Zoll* (Hrsg.), *Prawo bankowe. Komentarz, Zakamycze* 2005, nb. 42; *Pecyna*, *Kontrola wzorców umownych poza obrotem konsumenckim*, *Zakamycze* 2002, 133 ff.

⁵³ Im Gegenteil existieren Entscheidungen, die aus der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Klauselverbote auf Verbraucherverträge im Umkehrschluss auf die Zulässigkeit entsprechender Klauseln im unternehmerischen Rechtsverkehr schließen (exemplarisch *Wyrok Sądu Najwyższego – Izba Cywilna z dnia 25 lipca 2013 r. II CSK 191/13*).

⁵⁴ Siehe *Pecyna*, *Kontrola wzorców umownych poza obrotem konsumenckim*, *Zakamycze* 2002, 88 ff.

⁵⁵ So im Ansatz *Harlacz*, *Die Bedeutung Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Handelsverkehr zwischen Deutschland und Polen nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union*, 2012, 205.

IV. Rechtsvergleichende Analyse

Im Rahmen der rechtsvergleichenden Analyse nicht überbewertet werden sollte der Unterschied, dass in Deutschland die für den unternehmerischen Rechtsverkehr maßgeblichen Regelungen der §§ 305 ff. BGB nur auf allgemeine Geschäftsbedingung und nicht auf Individualvereinbarungen anwendbar sind, während in Polen eine entsprechende Differenzierung im Wesentlichen nur für Verbraucherverträge von Bedeutung ist. Ange-sichts der extremen Ausdehnung des Begriffs der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die deutsche Rechtsprechung kommt ihm keine nennenswerte Selektionsfunktion mehr zu. Die Inhaltskontrolle anhand der §§ 305 ff. BGB findet hiernach auch im unternehmerischen Rechtsverkehr nahezu flächendeckend statt und muss daher im Rahmen der Rechtsvergleichung als allgemeine Regel und nicht als Ausnahme angesehen werden.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem polnischen Recht als erheblich. Während sich im deutschen Recht eine Vielzahl einschlägiger Judikate findet, anhand derer sich die Zulässigkeitsgrenzen bei der Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen vergleichsweise klar bestimmen lassen, existiert für das polnische Recht kaum einschlägige Rechtsprechung. Letzteres überrascht insoweit, als umgekehrt die Inhaltskontrolle von Haftungserweiterungen (insbesondere in Form von Vertragsstrafen) durchaus häufig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen ist.⁵⁶ Eine Rolle mag hierbei spielen, dass das polnische Recht die Zulässigkeit summenmäßiger Haftungsbeschränkungen implizit anerkennt (insbesondere Art. 484 § 1 S. 2 ZGB). Hinzu kommt der ausdrücklich auf Verbraucherträge beschränkte Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle so genannter Vertragsmuster.

Was die den Vertragsparteien bei der Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen gewährten Freiräume anbetrifft, erweist sich das polnische Recht als deutlich liberaler. Aufgrund der weitgehenden Anpassung der für den unternehmerischen Rechtsverkehr geltenden Maßstäbe an die des Verbraucherrechts ist es in Deutschland Unternehmen letztlich nicht mehr möglich, wirkungsvolle Haftungsausschlüsse zu vereinbaren.⁵⁷ Die zuweilen überspitzt formulierte Frage, ob AGB als Instrument der Haftungsbeschränkung überhaupt noch ihre Druckkosten wert sind,⁵⁸ hat insoweit ihre Berechtigung. Demgegenüber finden sich im polnischen Recht keine vergleichbaren Restriktionen. Ausgeschlossen sind allein Beschränkungen der Haftung für vorsätzliches Handeln (Art. 473 § 2 ZGB). Im Übrigen ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Haftung für einfache Fahrlässigkeit und unter Umständen auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden kann. Verstärkt werden die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem polnischen Recht zusätzlich dadurch, dass das polnische Recht einer teleologischen Reduktion offen gegenübersteht, während die deutsche Rechtsprechung eine solche im Rahmen der §§ 305 ff. BGB ablehnt.

Mit Blick auf die einleitenden Überlegungen ist daher Folgendes zu konstatieren: Unter dem Gesichtspunkt der Rechtswahl sprechen gute Gründe dafür, das polnische Recht dem deutschen Recht vorzuziehen. Das polnische Recht bietet eine sehr viel höhere Wahrscheinlichkeit dafür, dass das vertraglich Vereinbarte vor Gericht Anerkennung findet, und ermöglicht anders als das deutsche Recht die wirksame Vereinbarung der für die unternehmerische Praxis so bedeutsamen summenmäßigen Haftungsbeschränkungen.

⁵⁶ Siehe u. a. Urteil des OGH V CSK 362/07 com 11.1.2008, OSP 2012/7-8/76; Urteil des OGH I CSK 748/12 vom 27.9.2013, OSNC 2014/6/67; Urteil des OGH I CSK 484/06 vom 25.5.2007, OSNC-ZD 2008/2/34; Urteil des OGH I CSK 315/10 vom 28.1.2011, LEX Nr. 784898.

⁵⁷ Ähnlich die Einschätzung von *Christensen* in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl. 2016, § 309 Nr. 7 Rn. 45 a. E.

⁵⁸ So von *Westphalen*, ZIP 1984, 970, 971.

Zugleich ist festzustellen, dass aufgrund der erheblichen Regelungsunterschiede die eingangs beschriebene Gefahr so genannter Haftungsfallen real ist und unter diesem Gesichtspunkt eine Rechtsangleichung wünschenswert wäre. Mit Blick darauf, dass die äußerst rigide Position des deutschen Rechts erheblicher Kritik ausgesetzt ist und Deutschland insoweit auch im Vergleich zu anderen Ländern eine Sonderrolle einnimmt, dürfte der Handlungsbedarf hierbei primär beim deutschen Gesetzgeber liegen.⁵⁹

⁵⁹ Näher *Leuschner*, ZIP 2015, 1045 ff.